

Ergänzend zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Sattler-Breite II“ werden folgende Hinweise beigelegt:

1 ERGÄNZENDE HINWEISE

1.1 Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet Zone IIIB (WSG-Malterdingen TB Gewann Stöckfeld). Entsprechend sind die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung vom 11.12.2013 zu berücksichtigen.

1.2 Grundwasserschutz

Für den Geltungsbereich der Änderung können keine gesicherten Werte zum mittleren Grundwasserhöchststand (MHW) und zum Grundwasserhöchststand (HHW) angegeben werden, da der nächste amtliche Pegel ca. 1.400 m entfernt liegt. Die Grundwassersituation (MHW und HHW) ist deshalb im Bauantrag durch ein hydrologisches Gutachten bzw. durch Schürfgruben oder Probebohrungen zu ermitteln.

1.3 Bodenschutz

Zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf den Boden während der Erschließung und anderer Bauphasen sind die technischen Regelwerke DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit-Verwertung von Bodenmaterial“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ zu berücksichtigen. Zu Verminderung vermeidbarer Eingriffe in den Boden sollte die Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung in Betracht gezogen werden.

1.4 Landwirtschaft

Das Plangebiet grenzt südlich direkt an intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Hier kann es auch bei Einhaltung einer guten fachlichen Praxis zu Emissionen wie Lärm, Staub und Gerüchen kommen. Um zukünftige Konflikte zu vermeiden, wird empfohlen, den südlichen Bereich des Grundstücks mit Hecken (Höhe ca. 1,8 m) als Abgrenzung zu bepflanzen.

1.5 Abfallrecht

Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden. Hiernach gilt u.a. die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von anfallenden Abfällen vor deren Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen, hierzu zählt auch Bodenaushub welcher nicht wieder vor Ort eingebaut wird, hat ordnungsgemäß (also im Einklang mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften) und schadlos (Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) zu erfolgen.

Das im Bebauungsplan hinzukommende Grundstück unterliegt dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Emmendingen. Die anfallenden Abfälle sind deshalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Dies gilt auch für die Siedungsabfälle von Gewerbebetrieben. Diese haben ebenfalls Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.

Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der Abfallrechtsbehörde des Landratsamt Emmendingen (07641/451-499 o. 662, E-Mail: gja@landkreis-emmendingen.de) abzustimmen.